

Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der Printmedien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Printmedien)

vom 20. Mai 2020 (Stand am 1. Juli 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 14 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020^{1,2}
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen infolge der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende abonnierte Zeitungen:

- a. Zeitungen nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010³ (PG) in Verbindung mit Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Postverordnung vom 29. August 2012⁴ (VPG);
- b. Tages- und Wochenzeitungen, die die Anforderungen nach Artikel 36 Absätze 1 und 2 VPG erfüllen, mit Ausnahme der Anforderung, dass die von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle beglaubigte Auflage nicht mehr als 40 000 Exemplare pro Ausgabe aufweist.

Art. 3 Höhe der Unterstützung und Verwendungszweck

¹ Der Bund leistet zur Unterstützung der abonnierten Tages- und Wochenzeitungen bis zum 30. November 2020 folgende einmalige Beiträge:⁵

- a. 12,5 Millionen Franken für die Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe a;
- b. 5 Millionen Franken für die Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe b.

AS 2020 1765

¹ SR 818.102

² Fassung gemäss Ziff. I 4 der V vom 7. Okt. 2020 über die Abstützung der Covid-19-Verordnungen auf das Covid-19-Gesetz, in Kraft seit 8. Okt. 2020 (AS 2020 3971).

³ SR 783.0

⁴ SR 783.01

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4671).

¹bis Er leistet zur Unterstützung der abonnierten Tages- und Wochenzeitungen vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 folgende einmalige Beiträge:⁶

- a. 14,585 Millionen Franken für die Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe a;
- b. 5,835 Millionen Franken für die Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe b.⁷

¹ter Tritt diese Verordnung vor dem 31. Dezember 2021 ausser Kraft, so werden die Beträge nach Absatz 1^{bis} *pro rata temporis* gekürzt.⁸

² Die Beiträge werden zur Finanzierung von befristeten Übergangsmassnahmen und unabhängig von der Zustellermässigung nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a PG⁹ geleistet.

³ Sie werden nur geleistet, wenn sich die betreffende Herausgeberin oder der betreffende Herausgeber gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) schriftlich verpflichtet, für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividende auszuschütten.¹⁰

Art. 4 Übergangsmassnahmen

¹ Die Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen nach Artikel 2 Buchstabe a durch die Schweizerische Post werden vollständig vom Bund getragen.

² An den Kosten für die Tageszustellung durch die Schweizerische Post von abonnierten Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe b beteiligt sich der Bund mit 27 Rappen pro zugestelltem Zeitungsexemplar.

³ Nicht zu den vom Bund getragenen Kosten nach den Absätzen 1 und 2 zählen die Kosten für Fremdbeilagen.

⁴ Übersteigt die Anzahl Exemplare einer Zeitung in der Tageszustellung nach Artikel 2 Buchstabe a oder b in einem Rechnungsmonat den Durchschnitt der Vorjahresmenge um mehr als 10 Prozent, so werden im Rahmen dieser Verordnung die entsprechenden Kosten nicht vom Bund getragen.

Art. 5 Verfahren

¹ Die Herausgeberinnen und Herausgeber von Zeitungen nach Artikel 2 Buchstabe b reichen dem BAKOM ein schriftliches Gesuch um Unterstützung nach dieser Verordnung ein.

² Heisst das BAKOM das Gesuch gut, so hat die Herausgeberin oder der Herausgeber rückwirkend ab Inkrafttreten dieser Verordnung Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 409).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4671).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2020 (AS 2020 4671). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 409).

⁹ SR 783.0

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4671).

³ Das BAKOM meldet der Schweizerischen Post die anspruchsberechtigten Titel nach Artikel 2.

⁴ Die Schweizerische Post meldet dem BAKOM die Zustellkosten nach Artikel 4 für die Tageszustellung der Zeitungen nach Artikel 2. Die allfällige Zustellermässigung nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a PG¹¹ ist separat auszuweisen.

⁵ Das BAKOM überweist der Schweizerischen Post die Beiträge nach dieser Verordnung. Die Schweizerische Post schreibt diese Beiträge den Herausgeberinnen und Herausgebern von Zeitungen nach Artikel 2 auf der nächsten Rechnung gut.

Art. 6 Vollzug

¹ Das BAKOM vollzieht diese Verordnung.

² Es prüft, ob die Herausgeberin oder der Herausgeber die Bedingung nach Artikel 3 Absatz 3 einhält. Hält sie oder er die Bedingung nicht ein, so verpflichtet das BAKOM die Herausgeberin oder den Herausgeber, die nach dieser Verordnung erhaltenen Beiträge zurückzuzahlen.

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.¹²

⁴ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.¹³

¹¹ SR 783.0

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4671).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 409).

